

Dachstiftung als flexible Alternative zur eigenen Stiftung

Wer eine Stiftung errichten will, sollte rechtliche, finanzielle und persönliche Aspekte beachten. Die Dachstiftung, eine in der Schweiz noch relativ neue Erscheinung, bietet verschiedene Vorteile. Dabei werden unter einem juristischen und administrativen Überbau verschiedene Unterstiftungen, sogenannte Stiftungsfonds, angesiedelt.



Von Christian W. Hafner

*Geschäftsführender Teilhaber, Wegelin & Co. Privatbankiers
und Vizepräsident des Kinderhilfswerks Terre des Hommes*



und Dr. Stefan Burla

*Ökonom und Geschäftsführer
der Dachstiftung Fondation des Fondateurs*

Der Wunsch, eine Stiftung zu errichten, manifestiert sich bei vielen Menschen erst in einem gewissen Alter. Wer zum Beispiel sein Vermögen vollständig selber erwirtschaftet hat, verfügt oft erst in höherem Alter über die nötigen Mittel und die Zeit, sich philanthropisch zu engagieren. Viele verbinden zudem die Vorstellung von einer eigenen Stiftung mit dem Gedanken an ihre Vergänglichkeit. Entsprechend lassen sie sich Zeit mit der Konkretisierung und Umsetzung ihres Vorhabens. Natürlich kann man sein Vermögen letztlich über eine testamentarische Verfügung einem gemeinnützigen Zweck vermachen. So kann mit dem Ableben eine Vergabestiftung gegründet werden, oder es können bestehende Stiftungen unterstützt werden. Die persönliche Freude an der gemeinnützigen Wirkung ist dann aber in zweierlei Hinsicht eingeschränkt. Erstens kann man sich zwar *auf*, nicht aber *über* die gemeinnützige Wirkung seines Testaments freuen, weil man diese selber nicht mehr erlebt.

Der zweite Grund liegt im Erbrecht. Denn durch die Pflichtteilrege-

lungen sind die Gestaltungsmöglichkeiten eines Testaments beschränkt. Dies stellt kein Problem dar, wenn das Vermögen vollumfänglich im philanthropischen Sinn verwendet werden soll und die Erbberechtigten auf den ihnen zustehenden Teil bereitwillig verzichten. Ebenfalls problemlos ist es, wenn der Erblasser lediglich das noch vorhandene Vermögen nach Abzug allfälliger Pflichtteile gemeinnützig einsetzen will.

Erbrechtliche Schranken

Verzichten die Erbberechtigten hingegen nicht explizit auf ihren Pflichtteil – mittels einer sogenannten Erbverzichtserklärung – kann der Erblasser nur über einen gewissen Teil seines Vermögens frei verfügen. Somit ist es empfehlenswert, sich möglichst frühzeitig darüber Gedanken zu machen, was mit dem Vermögen während der verbleibenden Lebenszeit und danach geschehen soll.

Noch schwieriger wird es, wenn Erbberechtigter auf dem Pflichtteil beharren und der Erblasser seinerseits nicht bereit ist, diesen zu entrichten,

sondern das komplette Vermögen der Gemeinnützigkeit zukommen lassen möchte. So selten und so wenig wünschenswert dies auch sein mag: In diesem Fall muss man mit der philanthropischen Tätigkeit schon relativ frühzeitig beginnen. Denn es gilt zu beachten, dass die Erbberechtigten alle grösseren Schenkungen, Zuwendungen und Unterstützungen anfechten können, die bis zu fünf Jahre vor dem Ableben getätigt worden sind. Das heisst: Sehen die Erbberechtigten sich um ihren Pflichtteil betrogen, können sie im Extremfall gerichtlich erwirken, dass gespendete und gestiftete Beträge in dem Mass in die Erbmasse zurückverschoben werden müssen, bis die Pflichtteilsansprüche erfüllt werden können.

Philanthropie versus eigener Kapitalbedarf?

Erbrechtliche Schranken sind aber nicht der einzige und wohl auch nicht der wichtigste Grund, um sich möglichst frühzeitig zu überlegen, ob und wie man sein Vermögen gemeinnützig einsetzen will. Auch steuerliche Aspekte können eine Rolle spielen. Phi-

lanthropische Zuwendungen können nämlich in den meisten Kantonen nur bis maximal 20% der Nettoeinkünfte abgezogen werden. Eine Staffelung über mehrere Jahre kann also auch steuerlich sinnvoll sein.

Vor allem aber sollte man sich darüber klar werden, wie viel von der gemeinnützigen Wirkung, für die man sein Vermögen einsetzt, man auch selber erleben will. Nicht jeder Stifter will mit seinem Engagement etwas Unvergängliches schaffen. Viele wollen sich noch persönlich daran freuen, wie ihr Vermögen sozialen oder kulturellen Nutzen schafft. Freilich ist nicht immer klar, welchen Vermögensteil man noch selber braucht bzw. brauchen will. Vielleicht hat man sich auch noch nicht auf einen bestimmten gemeinnützigen Zweck festgelegt, sondern möchte sich einen gewissen Spielraum offen halten. In diesem Fall ist Flexibilität gefragt.

Dachstiftung als Lösung

Eine elegante Lösung bietet hier eine Dachstiftung, eine relativ neue Erscheinung in der Schweizer Stiftungslandschaft. Als juristisches und administratives «Dach» beherbergt die Dachstiftung mehrere unselbständige Unterstiftungen, sogenannte Stiftungsfonds. Ein solcher Stiftungsfonds kann schon mit einem relativ kleinen Startvermögen aufgebaut und Jahr für Jahr mit einem aus steuerlicher Sicht sinnvollen Betrag aufgestockt werden.

Die Vorteile eines solchen Vorgehens liegen auf der Hand. Erstens ge-

langt man – infolge der gestaffelten Spenden – nicht in eine suboptimale steuerliche Situation. Daraus resultiert ein zweiter, gewichtiger Vorteil: Das Vermögen wird nur sukzessive abgebaut – sollten doch noch andere Interessen auftauchen oder plötzlich lange und kostspielige Pflegeleistungen nötig werden, sind jederzeit genügend Mittel für eine qualitativ hochstehende Betreuung vorhanden.

Weiter sind die Administrationskosten für eine Unterstiftung relativ gering, da sie innerhalb einer Dachstiftung auf alle Unterstiftungen aufgeteilt werden (siehe Abbildung 1). Zudem eröffnet sich auch ein zeitlicher Gestaltungsspielraum: Der Philanthrop muss sich nicht sofort für einen bestimmten gemeinnützigen Bereich entscheiden, sondern kann seine Spendengelder sozusagen bei der Unterstiftung zwischenlagern und dabei den Stiftungszweck relativ weit gefasst und allgemein halten. Währenddessen kann er sich in aller Ruhe mit den persönlichen Zielen und Absichten seines längerfristigen gemeinnützigen Engagements auseinandersetzen. Je mehr sich der Stifter diesbezüglich der endgültigen Lösung nähert, desto enger fasst er den Stiftungszweck, bis dieser schliesslich der definitiven philanthropischen Absicht entspricht.

Zwar lässt das heutige Stiftungsrecht auch für eigenständige Stiftungen einen gewissen Spielraum für Zweckänderungen, sofern man in der Stiftungsurkunde einen entsprechen-

den Vorbehalt angebracht hat. Wesentlich einfacher ist es aber, die Richtlinien eines Stiftungsfonds anzupassen. Wie bei einer selbständigen Stiftung ist es aber nicht möglich, das Kapital an den Stifter oder an dessen Familie zurückfliessen zu lassen.

Ein Stiftungsfonds unter einer professionell geführten Dachstiftung ist also insgesamt eine persönlich gestaltbare, flexible und kosteneffiziente Alternative zu einer eigenen Stiftung. Dabei ist es für potenzielle Stifter wichtig, auf die zentralen Qualitätsmerkmale zu achten. Dazu gehören erstens Governance und Transparenz. Zwar untersteht jede gemeinnützige Stiftung in der Schweiz einer kantonalen oder der eidgenössischen Stiftungsaufsicht; darüber hinaus sollte sie aber auch die Empfehlungen des Swiss Foundation Code einhalten und eine Rechnungslegung nach zeitgemässen Standards (Swiss GAAP FER 21) vorweisen können. Ferner ist darauf zu achten, dass die Dachstiftung unabhängig ist von Geschäftsinteressen Dritter, insbesondere von Finanzdienstleistern: Eine gute Stiftung ist den Anliegen der Stiftung und der Gemeinnützigkeit verpflichtet, und das lässt keine gleichzeitige Orientierung an Marktstrategien und Gewinnstreben zu.

Beachtet man diese Punkte, dann bietet ein Stiftungsfonds im Rahmen einer Dachstiftung fast alle Vorteile einer eigenen Stiftung, aber ohne deren Nachteile.

www.wegelin.ch ●

Abbildung 1: Relativer Anteil der Verwaltungskosten bei Stiftungen



In kleinen Stiftungen fressen die Verwaltungskosten oft einen grossen Teil des Vermögensertrages weg, d.h. von jedem Förderfranken fliesst nur ein relativ kleiner Anteil in den Stiftungszweck.



In grossen Stiftungen und Dachstiftungen sind die Verwaltungskosten anteilmässig kleiner, d.h. von jedem Förderfranken fliesst der grösste Teil in den Stiftungszweck.

Quelle: eigene Darstellung (Wegelin)